

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 33.

Weimar.

25. August 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blauenhain, Neustadt und Lautenburg

u. u.

haben unter Zustimmung des getreuen Landtags das nachstehende Preßgesetz zu erlassen beschlossen und verordnen deshalb wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zum selbstständigen Betriebe von Buch- und Stein-Druckereien, Buch- und Kunst-Handlungen, Antiquariats-Geschäften, Leih-Bibliotheken und Lese-Kabinetten, sowie zum Verlaufe von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die behörbliche Erlaubniß (Konzession) nicht erforderlich. Für den Betrieb derselben gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 30. April 1862.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, ferner alle anderen durch mechanische Mittel vervielfältigten Schriften und bildlichen Darstellungen, ingleichen Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen sind unter Druckschriften im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu verstehen.